

VKS
AMCS

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz
Association des médecins cantonaux de Suisse
Associazione dei medici cantonali della Svizzera
Associazion dals medis chantunals da la Svizra
Swiss Association of Cantonal Officers of Health

4509 Solothurn, Ambassadorshof
Telefon 032 627 93 77
Telefax 032 627 93 50
hans.binz@ddi.so.ch

**Empfehlungen für den Schul-,
Kindergarten-, Tagesstätten- oder
Krippen-Ausschluss bei übertragbaren
Krankheiten**

**Ausgearbeitet und genehmigt von der Vereinigung der Kan-
tonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)**

**in Anlehnung an die Westschweizer- und Tessiner-
Empfehlungen**

Dezember 2005

Vorwort

Die Frage, ob ein Kind mit einer Infektionskrankheit in der Schule, im Kindergarten, der Tagesstätte oder Krippe behalten werden kann oder nicht, stellt sich immer wieder - nicht zuletzt deshalb, weil es Aufgabe der Institution ist, jedes Kind aufzunehmen, dessen Allgemeinzustand es erlaubt. Bei der Beantwortung dieser Frage wird grundsätzlich zwischen einer "ungefährlichen" oder "gefährlichen" Infektionskrankheit unterschieden.

Ob ein krankes Kind mit einer sogenannt ungefährlichen Infektionskrankheit in einer Institution behalten werden soll oder nicht, hängt im Wesentlichen vom Zustand des Kindes ab und der Kapazität, den pflegerischen Mehraufwand gewährleisten zu können. Es gibt in diesem Sinne des Wortlauts keinen eigentlichen "Ausschluss" aus einer Institution. Das kranke Kind wird in der Tat nicht ausgeschlossen, weil es eine gefährliche Ansteckungsquelle für die anderen Kinder und Angestellten der Institution darstellt, sondern weil es unvernünftig wäre, das Kind infolge seines reduzierten Allgemeinzustandes um jeden Preis in der Gruppe zu behalten.

Im Gegensatz dazu gibt es einige übertragbare Krankheiten, welche eine potenzielle Ansteckungsquelle darstellen und demzufolge die öffentliche Gesundheit aufs Spiel setzen. Kinder wie auch Erwachsene müssen von der Institution ausgeschlossen werden, um andere vor besonders gefährlichen Infektionskrankheiten zu schützen. Die Forderung nach Ausschluss ist unabhängig vom Alter der Betroffenen und wird bei Kindern wie Erwachsenen gleichermaßen angewandt.

Auf den folgenden Seiten sind die Empfehlungen für den Ausschluss aus einer Institution zusammengefasst. Am Schluss der Auflistung werden jene Krankheiten oder Situationen beschrieben, welche keinen Ausschluss verlangen. Die Empfehlungen wurden von erfahrenen Ärzten und Ärztinnen der Bereiche Pädiatrie, Infektionskrankheiten, Prävention und Gesundheitswesen aus den Kantonen der Westschweiz und dem Tessin ausgearbeitet. Die Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS) hat diese Empfehlungen unter Neugestaltung der Darstellung übernommen und an ihrer Plenarsitzung vom 10. November 2005 gutgeheissen. Die Massnahmen bei impfverhütbaren Infektionskrankheiten wurden von der Eidgenössischen Impfkommision ebenfalls gutgeheissen.

Das vorliegende Dokument richtet sich an Ärzte und Ärztinnen und an alle Personen, die bei der Ausübung ihres Berufs regelmässigen Kontakt mit Kindern haben. Es zielt darauf ab, die Vorgehensweisen zu vereinheitlichen und innerhalb der verschiedenen Kantone zu harmonisieren.

VKS / AMCS

Vereinigung der Kantonsärzte und
Kantonsärztinnen der Schweiz

Der Präsident:

Dr. med. Hans Binz

Schul-, Kindergarten, Tagesstätten oder Krippenausschluss

Bei folgenden Erkrankungen soll ein Ausschluss oder eine kollektive Massnahme wie Impfempfehlungen ausgesprochen werden

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulausschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Angina (Streptokokken)	Ausschluss	24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt	kein Ausschluss
Cholera	Ausschluss	gemäss Entscheid des Kantonsarztes	gemäss Entscheid des Kantonsarztes
Conjunktivitis (epidemische)	Ausschluss	gemäss Entscheid des behandelnden Spezialisten	gemäss Entscheid des behandelnden Spezialisten
Diphtherie	Ausschluss obligatorische Meldung an den Kantonsarzt durch den behandelnden Arzt	gemäss Entscheid des Kantonsarztes	gemäss Entscheid des Kantonsarztes
Furunkulose	Ausschluss	24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt Ohne antibiotische Therapie: Ausschluss bis zum Abheilen	kein Ausschluss

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulabschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Gastroenteritis (exklusiv Noroviren)	Ausschluss nur, wenn ausreichende Hygiene in Anwesenheit von kleinen Kindern nicht gewährleistet werden kann	vor Ende des Durchfalls nur, wenn es der Allgemeinzustand des Kindes erlaubt und die Institution eine ausreichende Hygiene sowie Desinfektion der Hände beim Personal und bei den Kindern gewährleisten kann	kein Ausschluss Hygieneinstruktion
Giardia lamblia	Ausschluss	bei Symptombefreiheit	kein Ausschluss
Hepatitis A	<p><u>Kinder unter 5 Jahren</u> Ausschluss mit dem Ziel, das nicht immun Personal, das mit dem Kind in Kontakt tritt, zu schützen. In diesem Zusammenhang ist dem Personal die aktive Impfung vorzuschlagen. Eine postexpositionelle Impfung des Personals ist möglich.</p> <p>Kinder ab 5 Jahren Ausschluss aufgrund des Zustandes, aber nicht einer möglichen Ansteckung. Rückkehr, sobald es der Zustand des Kindes erlaubt.</p>	ab 6. Tag nach Beginn des Durchfalls und / oder des Ikterus	Kein Ausschluss / Impfpflicht und Hygieneinstruktion bei Kindern und Erwachsenen*. Eine postexpositionelle, aktive Impfung ist möglich.

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulausschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Impetigo	Ausschluss	gemäss Entscheid des behandelnden Spezialisten bzw. 24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt	kein Ausschluss
Keuchhusten	Ausschluss	ab 6. Tag nach Beginn der antibiotischen Therapie, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt * Ohne antibiotische Therapie: 21 Tage Ausschluss	kein Ausschluss Ein Ausschluss der nicht geimpften Kinder der Familie des Indexpatienten kann in Betracht gezogen werden. Im Falle einer Epidemie werden alle nicht geimpften Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen (Cave: Schutz von Kindern unter 12 Monaten).
Keratoconjunktivitis epidemica	Ausschluss	gemäss Entscheid des behandelnden Spezialisten	wie Conjunktivitis
Kopfläuse	Ausschluss bei mehrmaliger Therapieverweigerung	nach Beginn der Therapie	Ausschluss bei mehrmaliger Therapieverweigerung
Krätze	Ausschluss	nach Beginn der Therapie	kein Ausschluss

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulabschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Masern	Ausschluss obligatorische Meldung an den Kantonsarzt durch den behandelnden Arzt	ab 4. Tag nach Beginn des Ausschlags*	kein Ausschluss*/ Nichtgeimpften eine aktive Impfung vorschlagen (bei Exposition in einer Institution Impfung ab dem 6. Lebensmonat möglich). Ein Ausschluss der nicht geimpften Kinder der Familie des Indexpatienten kann in Betracht gezogen werden. Im Falle einer Epidemie werden alle nicht geimpften Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen.
Meningokokkenerkrankungen (invasive)	Ausschluss obligatorische Meldung an den Kantonsarzt durch den behandelnden Arzt	sobald der Zustand des Kindes es erlaubt	kein Ausschluss / antibiotische Prophylaxe bei allen Personen mit engem Kontakt zum / zur Erkrankten, v.a. Familie, gemäss den Empfehlungen des BAG
Mumps	kein Ausschluss		kein Ausschluss* beim Personal und den anderen Kindern Impfstatus prüfen. Nichtgeimpften Impfung vorschlagen (bei Exposition in einer Institution Impfung ab 6. Lebensmonat möglich).
Noroviren	Ausschluss	48 Stunden nach Beginn der Symptomfreiheit, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt	kein Ausschluss Hygieneinstruktion
Poliomyelitis/ Kinderlähmung	Ausschluss obligatorische Meldung an den Kantonsarzt durch den behandelnden Arzt	gemäss Entscheid des Kantonsarztes	gemäss Entscheid des Kantonsarztes

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulausschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Röteln (einschliesslich angeborene Röteln)	kein Ausschluss		kein Ausschluss* Impfstatus aller Erwachsenen und Kinder prüfen. Nichtgeimpften Impfung vorschlagen (bei Exposition in einer Institution Impfung ab dem 6. Lebensmonat möglich).
Salmonellen (Darmentzündung, Typhus und Paratyphus)	Ausschluss	vor Ende des Durchfalls nur, wenn es der Allgemeinzustand des Kindes erlaubt und die Institution eine ausreichende Hygiene sowie Desinfektion der Hände beim Personal und bei den Kindern gewährleisten kann.	kein Ausschluss Hygieneinstruktion
Shigellen	Ausschluss	vor Ende des Durchfalls nur, wenn es der Allgemeinzustand des Kindes erlaubt und die Institution eine ausreichende Hygiene sowie Desinfektion der Hände beim Personal und bei den Kindern gewährleisten kann.	kein Ausschluss Hygieneinstruktion
Tinea capitis, Tinea corporis	Ausschluss	nach Therapiebeginn Die Behandlung ist Sache der Familie und benötigt keine Überprüfung. Bei Rückfall Überprüfung auf Anweisung des Schularztes	kein Ausschluss

Erkrankung	Ausschluss des erkrankten Kindes	Rückkehr möglich	Schulabschluss von gesunden Kindern (im gleichen Haushalt / in der gleichen Klasse)
Tuberkulose	Ausschluss nur bei Vorliegen von Kavernen oder Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum. Obligatorische Meldung an den Kantonsarzt durch den behandelnden Arzt	gemäss Entscheid des behandelnden Spezialisten	kein Ausschluss rasche Durchführung von Umgebungsuntersuchungen v.a. im Verwandtenkreis
Varizellen und Herpes Zoster	Ausschluss nur bei schwerem Krankheitsverlauf	sobald es der Zustand des Kindes erlaubt	kein Ausschluss **; Cave: Schutz von immunsupprimierten Kindern und Kindern mit Immunschwäche. Die Institution informiert die Eltern der immunsupprimierten Kinder und der Kinder mit Immunschwäche sowie den Schularzt umgehend telefonisch.

* Impfpflicht: nach Kontrolle von Impfstatus (Kinder und Erwachsene),
Empfehlung Personen mit inadäquatem Impfschutz zu impfen (erstmalig oder sofern nötig 2. Dosis)

** Die Schule (Lehrer/Lehrerin) informiert die Eltern eines immunsupprimierten Kindes über das Vorliegen von Varizellen.
Die Eltern informieren den Arzt/die Ärztin des Kindes.

Erkrankungen ohne Ausschluss, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt

Angina (Viral)	Fuss-Hand-Mundsyndrom (Maul- und Klauenseuche)
Bronchiolitis (RSV)	Molluscum contagiosum
Bronchitis und Bronchopneumonien (ohne Tuberkulose)	Mononukleose (infektiöse)
Candidosen der Haut und Schleimhäute	Oxyuren (Infektionen und Träger)
Conjunktivitis (eitrig)	Pneumokokkeninfektion: Sepsis und Meningitis
Coxsackie-Virus-Infektion	Pneumonien (ausser Tuberkulose)
Enterobius vermicularis (Oxyuris vermicularis)Träger und Infektionen	Pseudokrupp
Exanthema subitum/Dreitagefieber/Roseola infantum (sechste Kinderkrankheit)	Ringelröteln/Erythema infectiosum acutum (fünfte Kinderkrankheit)
Grippaler Infekt	Stomatitis
Grippe (Influenza)	Tracheitis
Haemophilus influenzae b-Erkrankungen	Träger von: Hib, Giardia lamblia, HBV, HCV, HIV, Meningokokken, Moraxella catarrhalis, Pneumokokken, Salmonella typhi oder paratyphi, Shigellen, Staph., Strept. (βhämolytische),
Hepatitis B	Tuberkulose (extrapulmonale), obligatorische Meldung an den Kantonsarzt
Herpesinfektionen	Windelndermatitis
Laryngitis/Laryngotracheitis	Verrucae plantares
Hepatitis C	Zoster
HIV-Infektion/AIDS	Zytomegalie-Virus-Infektionen (chronische Ausscheider und congenitale Infektion)

Meldungen von Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Schul-, Kindergarten-, Tagesstätten- oder Krippen- Ausschluss bei übertragbaren Krankheiten

Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Einige in diesem Dokument erwähnte Infektionskrankheiten müssen den Kantonsärzten bzw. den Kantonsärztinnen oder Bezirksärzten mit dem Formular „Arzterstmeldung“ gemeldet werden (siehe unten). Es sind dies folgende:

Meldung innerhalb eines Tages	Meldung innerhalb einer Woche
<ul style="list-style-type: none">- Diphtherie- Epiglottitis- Invasive Meningokokken-Erkrankungen- Masern- Poliomyelitis	<ul style="list-style-type: none">- Tuberkulose

Die Meldung erfolgt an den Kantonsarzt, die Kantonsärztin bzw. Bezirksarzt.

Häufungen von nichtmeldepflichtigen Krankheiten

Abgesehen von den oben erwähnten, meldepflichtigen Krankheiten müssen Ärzte und Ärztinnen auch Häufungen von Infektionskrankheiten melden (≥ 2 unerwartete oder bedrohliche Fälle am gleichen Ort), auch wenn diese nicht meldepflichtig sind. In diesen Fällen muss den Kantonsärzten/den Kantonsärztinnen bzw. Bezirksärzten folgendes gemeldet werden:

- Krankheit
- betroffene Person(en)
- Beginn der Krankheit

Formulare im Internet

- **Arzterstmeldung**
<http://www.bag.admin.ch/infreporting/forms/d/arzt.pdf>
- **Adressen Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz**
<http://www.bag.admin.ch/infekt/adressen/aerzte/d/index.htm>
- **"A-Z der meldepflichtigen Infektionskrankheiten"** (Dokument des BAG)
http://www.bag.admin.ch/infreporting/pdf/d/poster_2004d_large.pdf